Wiener Rathaus-Correspondenz
I. Neues Rathaus Tel. 16472.
Herausgeber u. verantwortl. Redakteur Rud. Eigl
13. Jahrg. Wien, Freitag 18. April 1902 No 89.

Ein neues Theater im Bezirk Landstraße.

Der Stadtrat berichtet Gem. R. Megerder über das Ansuchen des Comités zur Erbauung des Landstraßer Stadttheaters um Überlassung eines Teiles des ehemaligen Eislaufplatzes nächst dem Hauptzollamts-Lagerhofe u. über den Entwurf des zwischen der Gemeinde Wien u. dem zu bildenden Landstraßer Theater-Verein abzuschließenden Übereinkommens. Nach eingehender Erörterung faßte der Stadtrat folgenden Beschluß: Unter der Voraussetzung daß die rechtsgiltige Konstituierung des Vereines des Landstraßer Stadttheaters, das auf Grund der in Sinne der von der Gemeinde gestellten Forderung abgeänderten Satzungen binnen acht Wochen nachgewiesen wird und unter der weiteren Voraussetzung, daß der Wiener Stadterweiterungsfond die einweilige Eintragung zur grundbücherlichen Löschung der auf der Realität (l. z. 1896 in III. Bez.) zu seinen Gunsten eingetragenen Realrechte der Widmung für Marktzwecke binnen sechs Monaten erfolgt, wird nachstehendes Übereinkommen zwischen der Gemeinde Wien u. dem zu bildenden Verein des Landstraßer Stadttheaters genehmigt: Die Gemeinde Wien überläßt dem zu gründenden Vereine des Landstraßer Stadttheaters in Wien einen Teil der Parcelle l. z. 1896 im Ausmaße von 3592·84 m² zu dem Zwecke der Erbauung eines Theaters. Der Grund verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Die Übergabe dieses Grundes an den Verein wird erfolgen, sobald der Nachweis erbracht ist, daß mindestens 30 Perzent der mit 1,500.000 K festgesetzten Baukosten einbezahlt u. die Einbezahlung des restlichen Betrages nach der Anschauung der Gemeinde gesichert ist. Dieser Nachweis ist bis längstens 31. Mai 1903 zu erbringen, widrigenfalls dieses Übereinkommen als nicht geschlossen angesehen wird. Letzteres gilt auch für den Fall, daß während des Baues die zur Durchführung desselben erforderlichen Eingestellungen seitens der Zeichner nicht erfolgen u. der Bau deshalb nicht zu Ende geführt werden kann. In diesem Falle ist der Grund der Gemeinde vollständig geräumt zu überstellen. Der Verein verpflichtet sich, im Theatergebäude im Sinne des vorgelegten Bauprogrammes auf seine Kosten zu erbauen; der Bau muß binnen zwei Jahren vom Tage der Genehmigung der Baubewilligung an vollendet sein. Auf jenem Teile dieses Bauplatzes, welcher durch den Bau des Theaters nicht in Anspruch genommen wird, hat der Verein auf seine Kosten eine Gartenanlage zu errichten u. während der Vertragsdauer in gutem Zustande zu erhalten. Auf einem weg zu vereinbarenden Grunde, dessen Überbauung dem Vereine obliegt, hat der Verein auf seine Kosten ein entsprechend großes Decorationsmagazin zu errichten. Die Gemeinde behält sich die Genehmigung der Baupläne für die erwähnten Baulichkeiten vor; der Verein hat Änderungen der Pläne, welche die Gemeinde fordert, vorzunehmen. Das Theatergebäude u. Decorationsmagazin nebst allem Zubehör gehen in das Eigentum der Gemeinde über, sobald diese Baulichkeiten im betriebs-, bezw. benützungsfähigen Zustande hergestellt sind. Die Gem. Wien gibt dem Verein diese Gebäude um den jährlich im Vorhinein fälligen Anerkennungszins von 100 K auf die Dauer von 50 Jahren vom Tage der Übernahme des Theaters in Bestand. Der Verein hat die Baukosten von 1,500.000 K im Verlaufe der Bestandsdauer von 50 Jahren zu amortisieren. Von dem jährlichen Reinertrag seines Theaters sind 4000 K dem Reservefonds zuzuweisen. Das weitere Erträgnis wird a) zur Einlösung der ausgelosten Anteilscheine, b) zur Verzinsung des Anlagecapitales bis zur äußersten Höhe von 5 Perzent und c) zur Zuwendung an den Preisstiftungsfond verwendet. Jedes weitere Erträgnis fließt, soweit es nicht auf neue Rechnung vorgeschrieben wird, gleichfalls dem Reservefonds zu. Letzterer darf nur u. zw. mit Zustimmung der Gemeinde Wien verwendet werden a) zur gleichmäßigen Tilgung der Anteilsscheine in solchen Jahren, in denen durch unverschuldete Ereignisse ein Mindererträgnis eintritt; b) zum notwendigen außerordentlichen Herstellungen u. im Interesse des Unternehmens gelegenen Erwerbungen vorzunehmen; c) zum Wiederaufbau des Gebäudes im Falle einer elementaren Vernichtung desselben, selbstverständlich nur insoweit, als die Versicherungssumme zu diesem Zwecke nicht hinreicht; d) zur Schaffung eines Pensionsfondes, falls der Verein durch gesetzliche Bestimmungen hiezu verhalten würde. Soweit der Reservefond die Höhe der noch zu tilgenden restlichen Anteilsscheine, so ist die Gemeinde berechtigt, den Bestandvertrag als aufgelöst zu erklären u. den Reservefond zur Einlösung der noch verbliebenen Anteilsscheine in deren Nominalwerte zu verwenden. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre steht der Gemeinde Wien jederzeit, jedoch nur nach vorheriger zweijähriger Aufkündigung das Recht sowohl der Konvertierung gegen vierprocentige Prioritätsobligationen, wie erwähnte Obligationen im Nominalbetrage als auch der Einlösung der Anteilsscheine unter barer Auszahlung der eingezahlten Beträge zu. In beiden Fällen erlischt der Bestandvertrag. Der Verein darf daher ohne Zustimmung der Gemeinde keine Verfügungen treffen, welche das Theaterunternehmen auf eine längere Zeit als für die ersten zehn Jahre in irgend einer Weise binden. Die Gebäude u. die in und vor denselben befindlichen Anlagen hat der Verein auf die Dauer des Vertrages in vollkommen gutem Zustande zu erhalten. Das Theater wird nicht als ein auf Gewinn berechnetes Unternehmen errichtet, sondern ist bestimmt, eine Pflegestätte deutscher Tonkunst u. deutscher Dichtkunst zu sein. Es soll daher das deutsche Drama in allen seinen Arten einschließlich musikalischer Dichtungen, Aufführungen gepflegt werden. Die Gemeinde Wien behält sich das Recht der Genehmigung des mit dem Pächter des Theaters abzuschließenden Vertrages, bezw. dessen Verlängerung vor. Das Theater darf nur an solche Pächter vergeben werden, welche eine Gewähr für die den gemeinnützigen Absichten der Gründer entsprechende Pflege der Kunstbestrebungen des Theaters bieten u. eine entsprechende Vergütung der dem Vereine von seinen Mitgliedern gelieferten Beiträge sich z. der Verein ist berechtigt, den Pächter vertragsmäßig zu verpflichten, das Erträgnis aus den Normalpreis-Vorstellungen den Armen der Gemeinde Wien zuzuwenden. Diese Beträge fließen dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde zu. In jeder Vorstellung ist eine u. dieselbe Loge im ersten Range dem Präsidium des Wiener Gemeinderates zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Wien entsendet in den Ausschuß des Vereines die Hälfte der Mitglieder, u. zwar Wien

der Verw. die in diesem Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen oder auch nur eine derselben nicht oder nicht in entsprechender Weise erfüllt u. trotz der an ihn ergangenen Aufforderung seiner Verpflichtung binnen 3 Monaten nicht nachkommt, so ist die Gemeinde berechtigt, falls der Verein einer neuerlichen Aufforderung binnen 4 Wochen nicht nachkommt, das Bestandverhältnis als aufgelöst zu erklären. Nach dem Ablaufe des Bestandzeites sowie im Falle der Auflösung des Bestandverhältnisses geht das gesamte Vermögen des Vereines samt allen Rechten in das freie u. unbeschränkte Eigentum der Gd. Wien über. Letztere tritt bei Auflösung des Bestandverhältnisses in den jeweiligen bestehenden mit ihrer Zustimmung abgeschlossenen Vertrag mit dem Pächter des Theaters ein. Im Falle der Auflösung des Bestandvertrages wird die Gd. Wien die Verpflichtungen des Vereines bezüglich der Amortisierung der Anteilscheine, jedoch nur bis zur Höhe des vorhandenen Vereinsvermögens übernehmen.

Wiener Stadtrat.

Sitzung vom 18. April

Vorsitzender V. B. Dr. Neumayer.

VR. Weitmann beantragt den Magistrat anzuweisen, am Projekt für das neue auf der städtischen Baustelle Neubau Hermanngasse zu errichtenden Volksbad festhaltend in Vorlage zu bringen. Dieses Bad soll das bestehende alte Bad in der Mondscheingasse ersetzen. (Ang.)

Für Provisorialherstellungen im Schulgebäude Neubau Ziegleragasse 21 werden 23.500 K bewilligt. Unter Anderem sollen zwei Eingänge hergestellt werden u. zw. einer für die Knaben u. einer für die Mädchen.

Nach einem Antrage des VR. Lusch werden für die Herstellung der Sicherungen auf dem städtischen Pferdemarkte in Margareten 1462 K bewilligt.

Nach einem Berichte des VR. Kissaraky wird die Herstellung eines Lastenaufzuges für den Lagerkeller im vierten Hofe des Rathauses mit einem Kostenerfordernisse von 2720 K genehmigt.

Wegen Ausgestaltung der Straßenteile zwischen der Gelsengasse u. der Trollblumengasse in der Johann Strauß-Gasse im Bez. [illegible] wird im nächstjährigen Budget Vorsorge getroffen.

Die Herstellung von 3000 m³ Rundschotter für den Bezirk Simmering wird mit einem Kostenerfordernisse von 9000 K genehmigt. (Berichterstatter VR. Braun.)

Aus dem Rathause. Am Dienstag den 22. d. M. 9 Uhr vormittags findet die Neuwahl der beiden Vicebürgermeister, am 24. d. 10 Uhr vormittags, bezw. 4 Uhr nachmittags die Neubesetzung der 14 erledigten Stadtratsstellen statt. Der Stadtrat hat heute nach einem Berichte des VR. Hassaly beschlossen, bei diesen Anlass die üblichen Modalitäten in Anwendung zu bringen. – Am Schlusse der heutigen Stadtratssitzung sprach Bgm. Dr. Lueger im Namen des Präsidiums sowie des Stadtrates den aus dem Stadtrate ausscheidenden Mitgliedern den herzlichsten Dank für ihre hingebungsvolle Tätigkeit u. Mühewaltung aus. Er betonte, dass die zurückbleibenden Mitglieder des Stadtrates ihren scheidenden Collegen stets ein treues Andenken bewahren werden u. gab der Hoffnung Ausdruck, dass auch bei den Ausscheidenden im Hinblicke auf das viele Gute u. Große, was geleistet wurde, eine bleibende freundliche Erinnerung bleiben wird. Nachdem auch V. B. Dr. Neumayer herzliche Abschiedsworte an die ausscheidenden Stadträte gerichtet hatte u. seitens der VRe. Sieder, Schuh und Ziegler, welche nicht mehr in den Gemeinderat gewählt sind, diesem Dankes- u. Anerkennungsausdruck an das Präsidium u. ihre bisherigen Collegen zum Ausdrucke gebracht worden waren, wurde die Sitzung geschlossen.

Urlaub der Kindergärtnerinnen. In der letzten Sitzung des VR. Vomela berichtete über die Systemisierung von Erholungsurlauben in den Ferien für die städtischen Kindergärtnerinnen u. beantragte zu beschließen, dass dieser Urlaub bei einer Dienstzeit von 15 vollendeten Dienstjahren 30 Tage, von 16 bis 25 Dienstjahren 34 Tage, u. über 25 Dienstjahre hinaus 38 Tage beträgt. Im Übrigen haben die Normen über die Urlaube der städtischen Beamten, deren sowie der pensionierten Angestellten der Gemeinde Wien Anwendung zu finden. Zur Bestreitung der Bibliotheksrest w. werden 600 K für das Jahr 1902 bewilligt. [illegible] Anträgen wurde zugestimmt.